

Können während der Corona-Krise Sitzungen kommunaler Gremien durchgeführt werden?

Gremiensitzungen sind nach der 3. Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeL-VO) weiterhin möglich. Bürgermeister und Landräte haben im Einzelfall in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob Ratssitzungen durchgeführt werden. Sitzungen sollten derzeit jedoch

- auf das absolut notwendige Maß reduziert und
- nur in unaufschiebbaren Angelegenheiten

abgehalten werden. Von daher ergeht die Empfehlung, Sitzungen nur in solchen Fällen und in dem Umfang durchzuführen, wie eine zeitliche Befassung durch das Gremium zwingend notwendig ist.

Bei unverändertem Fortbestehen bzw. Verschärfung der aktuellen Risikoeinschätzung kann der gesetzlich vorgeschriebene vierteljährliche Mindestsitzungsabstand dabei überschritten werden.

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob der Gesundheitsschutz der anwesenden Ratsmitglieder, der Beigeordneten, der Verwaltungsbeamten Sitzungsdienstes und der grundsätzlich zulässigen anwesenden Öffentlichkeit gewährleistet werden kann. Angesichts des hohen Infektionsrisikos ist jeweils auf die derzeit empfohlenen Vorkehrungen zur Verringerung von Ansteckungsgefahren zu achten. Der Gesundheitsschutz ist bei der Durchführung von Ratssitzung nur dann gewährleistet, wenn den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts Rechnung getragen wird.

Dazu zählen insbesondere:

- angemessene Größe und Belüftung des Sitzungssaals (vor und nach der Sitzung)
- Einhaltung eines Mindestabstands zwischen allen Anwesenden von 1,5 m und die Gewährleistung von 10 m² Fläche pro Person
- Ausschluss von Personen mit akuten respiratorischen Symptomen
- Information über und Einhaltung von allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie Händehygiene, Husten- und Schnupfenhygiene, Mund- und Nasenschutz sowie Schutzvorkehrungen durch Trennscheiben
- Vorhandensein von Desinfektionsspendern, Hygienetüchern und Einmal Handschuhen in ausreichendem Umfang,

Die Ratssitzung ist zu unterlassen oder abzusagen, wenn der Gesundheitsschutz der Anwesenden nicht gewährleistet werden kann.

Weiterhin sollten alle Maßnahmen getroffen werden, um die Sitzungsdauer zu verkürzen (kurze Wortbeiträge, gegebenenfalls Begrenzung von Sitzungs- und Redezeiten) Es wird zudem angeregt, die Anzahl der Ratsmitglieder unter Berücksichtigung der Kräfteverhältnisse der politischen Gruppen sowie der Beschlussfähigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Dies sollte im Vorfeld mit den Fraktionen/politischen Gruppen, zumindest mit den Fraktionsvorsitzenden, besprochen werden. Ratsmitglieder, die zu den Risikogruppen gehören, sollten ebenfalls der Sitzung fernbleiben.

Sollten Entscheidungen des Gremiums auf Ausschüsse bzw. den Hauptverwaltungsbeamten übertragen werden?

Angesichts der bestehenden Pandemiesituation und deren erwarteten Weiterentwicklung sollte geprüft werden, Entscheidungen nach § 32 Abs. 1 Satz 2 GemO bzw. § 25 Abs. 1 Satz 2 LKO vorübergehend auf Ausschüsse, insbesondere auf den Haupt- bzw. Kreisausschuss zu übertragen. Ferner besteht die Möglichkeit, Aufgaben nach § 47 Abs. 1 Satz 3 GemO bzw. § 41 Abs. 1 Satz 4 LKO auf den Hauptverwaltungsbeamten zu übertragen. Dabei kann sich ggf. eine befristete Übertragung anbieten. In diesem Zusammenhang könnten auch die Wertgrenzen in der Hauptsatzung angepasst werden

Kann die Öffentlichkeit in Gremiensitzungen beschränkt werden?

Rats-/Kreistagssitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 GemO/§ 28 LKO), sofern nicht eine der Ausnahmen greift. Die Öffentlichkeit darf nicht ausgeschlossen, sondern allenfalls beschränkt werden. Ein vollständiger Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes ist kommunalverfassungsrechtlich unzulässig. Die Möglichkeit der Entscheidungsfindung über Umlaufverfahren oder mittels Videokonferenzen unter Ausschluss der Öffentlichkeit besteht nach den kommunalrechtlichen Vorgaben nicht.

Sofern Sitzungen nicht verschoben werden können ist davon auszugehen, dass sich der Besucherandrang in Grenzen halten wird. Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang eine Beschränkung der Besucherzahlen, sodass die notwendigen Abstände eingehalten werden können. In der öffentlichen Bekanntmachung sollte darauf hingewiesen werden, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur begrenzte Kapazitäten für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Als alternative Informationsmöglichkeit kann eine Live-Übertragung im Internet gemäß § 35 Abs. 1 Satz 6 bzw. § 28 Abs. 1 Satz 6 LKO geprüft werden, um das Interesse an einer persönlichen Teilnahme zu verringern.

Wann besteht ein Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters/Landrats

Inwieweit die im Falle einer Absage von Sitzungen der Vertretungskörperschaft notwendigerweise zu treffenden Entscheidungen vom Eilentscheidungsrecht der Oberbürgermeister/Landräte nach § 48 GemO/§ 42 LKO gedeckt sind, kann pauschal nicht beantwortet werden. Danach entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit den Beigeordneten in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Kommune bis zu einer nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft aufgeschoben werden kann. Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Eilentscheidung ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen.

Fraktionen, bzw. die Fraktionsvorsitzenden oder der Ältestenrat im Falle der Eilentscheidung sollten (möglichst) zuvor schriftlich über die Beschlussvorlage informiert werden. Darüber hinaus sind die Gründe für die Eilentscheidung unverzüglich mitzuteilen.

Wie erfolgt die öffentliche Auslegung von Satzungen?

Hinsichtlich der öffentlichen Auslegung von Satzungen (§ 8 Abs. 2 DVO zu § 27 GemO) sollte es in der ortsüblichen Bekanntgabe einen Hinweis darauf geben, dass die Satzung ebenfalls im Internet veröffentlicht wird. Dies ersetzt zwar die öffentliche Auslegung nicht, kann jedoch dazu beitragen, dass sich die Nachfrage der direkten Einsichtnahme reduziert. Wer über kein Internet verfügt, soll sich zur Einsichtnahme mit der Verwaltung in Verbindung setzen. Auf eine Terminvergabe ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen. Der Zugang hat dann unter Beachtung der jeweiligen aktuellen Empfehlungen zum Infektionsschutz zu erfolgen. Zudem besteht die Möglichkeit dem anfragenden Bürger ein schriftliches Exemplar der Satzung zu übersenden.

Bei Problemen hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung kann gegebenenfalls auf § 8 Abs. 5 DVO zurückgegriffen werden.

Welche Voraussetzungen gelten aktuell für den Umgang von Stundungen bei Kommunen und kommunalen Einrichtungen?

Zahlungspflichtige Steuerschuldner, welche unmittelbar und nicht unerheblich durch die von der Bekämpfung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlichen Maßnahmen betroffen sind, können befristet bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der jeweiligen Forderungen stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anträge sollten von Kommunen und kommunalen Einrichtungen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Zahlungspflichtigen die aufgrund der durch die Bekämpfung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlichen Maßnahmen entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollten keine strengen Anforderungen gestellt werden. Vorrangig für die Gewährung einer Stundung ist die finanzielle Lage des Schuldners. Die Haushaltslage der Kommune ist für diese Entscheidung nicht maßgeblich, sie spielt allenfalls eine untergeordnete Rolle.

Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann bis zum 31. Dezember 2020 grundsätzlich verzichtet werden. Ausnahme hiervon sind Ansprüche nach der GemHVO, bei denen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 GemHVO gestundete Ansprüche zu verzinsen sind.

Die Kommunen / kommunalen Eigenbetriebe prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen selbstständig und in eigener Verantwortung als Einzelfallentscheidung.